



LAND

OBERÖSTERREICH

Alles hat seinen Preis

Aufschließungsbeitrag
Erhaltungsbeitrag
Anschlussgebühr

Bereitstellungsgebühr
Benützungsgebühr

Ein kurzer Überblick über die durch
Aufschließung, Bereitstellung und Anschluss
an die Kanalisation in O.Ö. anfallenden
Gebühren und Beiträge.



Medieninhaber:

Land Oberösterreich

Herausgeber:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt- u. Wasserwirtschaft,
Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft/Abwasserwirtschaft,
Kärntnerstrasse 10-12, 4021 Linz
ogw-aw.post@ooe.gv.at

Autor/ Redaktion:

Ingrid Karigl • Oberflächengewässerwirtschaft/ Abwasserwirtschaft

Foto:

Ing. Gerald Puchner • Oberflächengewässerwirtschaft

Grafik/ Layout:

Julia Tauber • Abteilung Umweltschutz

Erscheinungsdatum:

Juli 2015

Copyright:

Oberflächengewässerwirtschaft/ Abwasserwirtschaft

DVR.: 0069264

AUFSCHLIESSUNGSBEITRAG ERHALTUNGSBEITRAG

Basis für die Vorschreibung des Aufschlie-ßungsbeitrages und auch des Erhaltungsbeitrages im Bauland ist das Oö. Raumordnungsgesetz 1994. § 25 regelt die Verpflichtung des Grundeigentümers, den Aufschlie-ßungsbeitrag jeweils bis zur Vorschreibung des Kostenbeitrages zur Errichtung der Kana-lisationsanlage (= Kanalanschlussgebühr) zu leisten. Voraussetzungen für die Vorschreibung des Aufschlie-ßungsbeitrages sind, dass ein Grundstück als Bauland gewidmet, unbebaut und selbständig bebaubar ist und von dem in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Die Vorschreibung erfolgt durch die Gemein-de in fünf Jahresraten zu je 20 %. Sollten jedoch bereits privatrechtlich vereinbarte Infrastrukturkostenbeiträge nach § 16 Abs. 1 geleistet worden sein, sind diese anzurechnen bzw. kann die Vorschreibung bei bereits voll-ständiger Entrichtung der tatsächlichen Infrastrukturkosten entfallen. (Infrastrukturkosten- Kosten für Straße, Kanal und Wasser). § 26 regelt die Höhe des Beitrages.

Diese errechnet sich aus dem Produkt des Einheitssatzes (für Abwasserentsorgungsanlagen € 1,45) und der Grundstücksgröße in m², die innerhalb des Anschlussbereichs von 50 m liegen – mindestens jedoch 500 m², sofern das Grundstück nicht insgesamt kleiner ist. Der Aufschlie-ßungsbeitrag ist auf die Kanalanschlussgebühr anzurechnen.

Nach dem fünften Jahr der Vorschreibung des Aufschlie-ßungsbeitrags ist jährlich ein Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschlie-ßung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent pro m². Der Erhaltungsbeitrag ändert sich jeweils zum 1. Jänner und ist an den Baukostenindex für den Straßenbau der Statistik Austria gebunden. Eine Anrechnung des Erhaltungsbeitrags auf die Kana-lanschlussgebühr erfolgt jedoch nicht. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Erhal-tungsbeitrags endet mit der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr bzw. mit dem tat-sächlichen Anschluss.

Unbebautes, **auf**geschlossenes Grundstück



Welche Gebühr?

Aufschlie-ßungsbeitrag; danach folgend Erhaltungsbeitrag

ANSCHLUSSGEBÜHR

Im § 1 des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 werden die Gemeinden ermächtigt, Beiträge zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage einzuheben. Für den Anschluss eines Grundstücks an das Abwassersystem der Gemeinde ist eine Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

Die Höhe der Anschlussgebühr und die Art der Berechnung sind in der vom Gemeinderat beschlossenen Kanalgebührenordnung ersichtlich zu machen. In den überwiegenden Fällen wird auf die bebaute Fläche eines Gebäudes abgestellt, aber auch andere Modelle, wie z.B. eine Berechnung nach der Anzahl der Toiletten sind möglich.

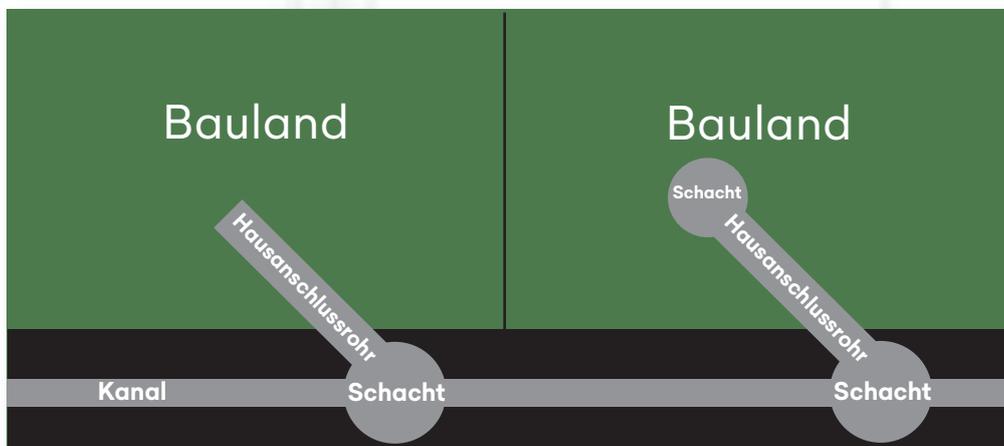
Es ist allerdings nicht zwingend erforderlich, dass auf einem Grundstück bereits ein Objekt (Haus) errichtet wurde, auch unbebaute Grundstücke können freiwillig (also mit Zustimmung des Grundeigentümers) an das Abwassersystem angeschlossen werden. In der Regel wird in solchen Fällen eine Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

Sollte sich an der Bemessungsgrundlage etwas ändern, z.B. durch Anbau, Vergrößerung der Wohnfläche, kommt es zur Vorschreibung einer ergänzenden Anschlussgebühr.

Hinweis:

Nach § 12 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes besteht eine Anschlusspflicht für Objekte, deren am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringender Teil (auf den Erdboden projiziert) nicht mehr als 50m Luftlinie von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang entfernt sind.

Unbebautes, **angeschlossenes** Grundstück



Welche Gebühr?

Mindestanschlussgebühr und Bereitstellungsgebühr

BENÜTZUNGSGEBÜHR BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

In Folge ist für die Benützung des Abwassersystems eine Benützungsgebühr zu entrichten. Basis sind auch hier die Gebührenordnungen der Gemeinden, die diese in ihrem eigenen Wirkungsbereich erstellen. Bei der Berechnung der Benützungsgebühr können verschiedene Modelle zum Tragen kommen. Man unterscheidet zwischen einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr (z.B. nach m² verbauter Wohnfläche, Anzahl der Toiletten usw.), einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach Kubikmeter (wird meist nach dem Wasserverbrauch durch Ablesen des Wasserzählers bemessen) und einer Gebühr, bei der auch die abgeleitete Regenwassermenge berücksichtigt wird (Gebührensplitting). Die Zusammensetzung dieser Gebührenbestandteile ist durch die jeweilige Gemeinde festzulegen.

Die Bereitstellungsgebühr ist für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke vorgesehen. Die Aufnahme in die Gebührenordnung obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde. Es handelt sich dabei im Regelfall entweder um jährliche Pauschalbeiträge oder um Beiträge, die sich nach der Fläche des Grundstückes richten. Die Frage des Anschlusses ist oftmals nicht eindeutig.

Aus fachlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass ein Grundstück dann angeschlossen ist, wenn entweder ein Anschlussrohr oder ein Anschlusschacht auf dem Grundstück vorhanden ist. Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr ist nur dann zulässig, wenn der Anschluss tatsächlich existiert und der Eigentümer (bzw. ein Rechtsvorgänger) dem Anschluss zugestimmt hat.

Bebautes, **angeschlossenes** Grundstück



Welche Gebühr?

Anschlussgebühr (ev. Ergänzungsgebühr) und Benützungsgebühr

Es besteht Anschlusspflicht wenn die kürzeste Entfernung zw. Objekt und Kanal < 50m ist!

